

G e s c h ä f t s o r d n u n g

der Verbandsversammlung des Schulverbandes Rehna

Auf der Grundlage des § 157 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Rehna vom 09.07.2013 folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Sitzungen der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird vom Schulverbandsvorsteher in Zusammenarbeit mit der Amtsverwaltung einberufen. Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung finden so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahrjahr, statt.
- (2) Die Ladungsfrist für eine ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage; für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 2

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen.
- (2) Sachverständige können mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung beratend teilnehmen.
- (3) Mitglieder von Ausschüssen können als Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Schulverbandsversammlung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben.

§ 3

Medien

- (1) Die Vertreter der Medien sind zu öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Ton, Bild- und Filmaufnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulverbandsversammlung.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Schulverbandsvorsteher spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Schulverbandsversammlung in schriftlicher Form vorgelegt werden.
- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.
- (3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese nach der Schulverbandssatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (2) Die Schulverbandsversammlung kann vor der Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Tagesordnung um besonders dringende Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Mit einfacher Mehrheit können Angelegenheiten, die noch nicht beschlussreif sind, von der Tagesordnung abgesetzt oder kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden. Tagesordnungspunkte, die von einem Mitglied der Schulverbandsversammlung oder dem Schulverbandsvorsteher beantragt worden sind, können nicht gegen den Willen der Antragsteller von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung, Festsetzung der Tagesordnung,
 - c) Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Schulverbandsversammlung,
 - d) Bericht des Schulverbandsvorstehers über wichtige Verwaltungsangelegenheiten,
 - e) Einwohnerfragestunde,
 - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
 - g) Schließen der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen sollen spätestens 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich durch Handzeichen beim Schulverbandsvorsteher zu Wort zu melden.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist dem Einbringer auf Verlangen zuerst das Wort zu erteilen.
- (6) Der Schulverbandsvorsteher entscheidet über die Erteilung des Wortes an Vertreter der Amtsverwaltung.

§ 8 Ablauf der Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Beschlussentwurf zu verlesen. Der Schulverbandsvorsteher stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung erreicht ist, in dem er
 - a) die Anzahl der Ja-Stimmen,
 - b) die Anzahl der Nein-Stimmen,
 - c) die Anzahl der Stimmenenthaltungen,ermittelt. Er gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Wird das Ergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der Schulverbandsversammlung wird namentlich abgestimmt. Dies erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der anwesenden Mitglieder. Der Schulverbandsvorsteher stimmt zuletzt ab.
- (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile des Beschlussentwurfes oder Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über den Beschlussentwurf oder den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.
- (4) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über denjenigen abgestimmt, der von dem eingebrachten Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Schulverbandsvorsteher.

§ 9

Aufhebung von Beschlüssen der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses der Schulverbandsversammlung kann von einem Ausschuss, einem Viertel aller Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder vom Schulverbandsvorsteher beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss der Schulverbandsversammlung abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr abgelöst werden können.

§ 10

Wahlen

- (1) Bei Wahlen wird aus der Mitte der Schulverbandsversammlung ein Wahlvorstand aus 3 Personen gebildet. Verwaltungsangehörige können einbezogen werden.
- (2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Schulverbandsversammlung diese in einem Wahlgang wählen, sofern kein Mitglied der Schulverbandsversammlung widerspricht.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Schulverbandsvorsteher kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Schulverbandsvorsteher zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Schulverbandsvorsteher einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 12

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Schulverbandsversammlung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Schulverbandsvorsteher nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

- (2) Der Schulverbandsvorsteher kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Schulverbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Name der anwesenden und fehlenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung,
 - c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Anfragen der Gemeindevertreter,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung,
 - i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Mitglieder der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Schulverbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und ist innerhalb von vierzehn Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung vorzulegen.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Schulverbandsversammlung ist den Einwohnern zu gestatten.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Schulverbandsversammlung zu genehmigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnungen dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Antrag auf Vertagung,
 - d) Antrag auf Ausschussüberweisung,
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - g) Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung,
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf,
 - k) Antrag auf geheime Wahl.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Vorsitzende vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 15 Ausschusssitzungen

- (1) Die Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Schulverbandsversammlung.
- (2) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
- (3) Die Protokolle der Fachausschüsse werden allen Mitgliedern der Schulverbandsversammlung zugeleitet.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Schulverbandsversammlung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 17

Auslegung, Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Schulverbandsvorsteher. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Schulverbandsversammlung widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Rehna, den 10.07.2013

Oldenburg
Schulverbandsvorsteher



